

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.03.2005

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Gebietsänderungen der Städte Borkum, Cuxhaven, Norden, Wilhelmshaven und Wittmund sowie der Gemeinde Wangerland

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
über Gebietsänderungen der Städte Borkum,
Cuxhaven, Norden, Wilhelmshaven und Wittmund
sowie der Gemeinde Wangerland****§ 1****Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Borkum**

In die Stadt Borkum werden eingegliedert:

1. das Flurstück 3/21 der Flur 10 der Gemarkung Borkum und die Flurstücke 2/9 der Flur 4 sowie 11 und 12 der Flur 10 der Gemarkung Nordsee-Emsmündung in der Gesamtgröße von 23,8476 ha und
2. mit Wirkung vom 4. April 1959 die historischen Flurstück 6/2, 6/3, 8, 9, 10, 51/O.3, 53/O.3, 55/O.3, 56/O.3, 57/O.3, 58/O.3, 66/O.3 und 68/O.3 sowie die heutigen Flurstücke 3/4, 3/10, 3/22 und 7 der Flur 10 der Gemarkung Borkum in der Gesamtgröße von 41,0969 ha.

§ 2**Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Cuxhaven
und an der Nordseeküste der Stadt Cuxhaven**

(1) In die Stadt Cuxhaven werden eingegliedert:

1. die Flurstücke 259, 262, 264/5, 264/6, 264/8, 266/1, 266/2, 268/6, 268/12, 268/13, 269, 270/1, 272, 273/3 und 273/4 der Flur 1 der Gemarkung Cuxhaven in der Gesamtgröße von 34,5770 ha, die Flurstücke 436 und 437 der Flur 2 der Gemarkung Cuxhaven in der Gesamtgröße von 9,2281 ha, die noch nicht zum Gemeindegebiet gehörende Teilfläche des Flurstücks 16/18 der Flur 2 der Gemarkung Cuxhaven in der Größe von 0,4855 ha und die Flurstücke 1/68 und 1/69 der Flur 4 der Gemarkung Nordsee, Elbe in der Größe von 0,2799 ha,
2. das Flurstück 1/1 der Flur 11 der Gemarkung Berensch-Arensch in der Größe von 176,0912 ha und
3. das Flurstück 179/2 der Flur 2 der Gemarkung Duhnen in der Größe von 69,2458 ha.

(2) Aus der Stadt Cuxhaven werden in die gemeinde- und kreisfreie Gemarkung Nordsee, Elbe ausgegliedert:

1. die Flurstücke 264/4, 265 und 273/5 der Flur 1 und das Flurstück 11/6 der Flur 2 der Gemarkung Cuxhaven sowie das Flurstück 1/37 der Flur 4 der Gemarkung Nordsee, Elbe in der Gesamtgröße von 0,3272 ha und
2. die Flurstücke 1/60, 1/61, 1/63 und 1/65 der Flur 4 der Gemarkung Nordsee, Elbe in der Gesamtgröße von 2,4632 ha.

(3) Soweit nicht von den Regelungen der Absätze 1 und 2 betroffen, gelten Grundstücke im Bereich des Hafens Cuxhaven landeinwärts der stadtseitigen Grenze der Flur 4 der Gemarkung Nordsee, Elbe vom Anleger „Alte Liebe“ bis zum Europakai sowie die Flurstücke 1/62, 1/64 und 1/66 der Flur 4 der Gemarkung Nordsee, Elbe als seit mindestens dem 1. November 1946 zum Gebiet der Stadt Cuxhaven gehörend.

§ 3**Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Harlesiel**

(1) In die Gemeinde Wangerland werden eingegliedert:

1. das Flurstück 1/12 der Flur 6 der Gemarkung Ostfriesisches Küstenmeer-Ost in der Größe von 0,0133 ha und

2. die Flurstücke 7/1, 7/2, 7/4 und 7/7 der Flur 1 der Gemarkung Nordsee-Blaue Balje in der Gesamtgröße von 1,0295 ha.

(2) In die Stadt Wittmund werden die Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3 und 1/13 der Flur 6 der Gemarkung Ostfriesisches Küstenmeer-Ost in der Gesamtgröße von 2,5643 ha eingegliedert.

(3) Von der Stadt Wittmund werden die Flurstücke 3/12, 3/14, 3/27, 3/31, 6/32 und 16/1 der Flur 6 der Gemarkung Carolinensiel in der Gesamtgröße von 0,2796 ha in die Gemeinde Wangerland umgegliedert.

(4) Von der Gemeinde Wangerland werden die Flurstücke 1/6, 1/7, 1/20 und 1/22 der Flur 1 der Gemarkung Middoge in der Gesamtgröße von 0,2549 ha in die Stadt Wittmund umgegliedert.

§ 4

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Norddeich

In die Stadt Norden werden die Flurstücke 1/4 der Flur 2, 1/4 der Flur 3, 69/14, 69/29, 69/30, 69/33, 69/35, 69/40, 69/41, 69/43, 69/46, 69/49, 69/50, 69/51, 69/54, 69/55, 69/56, 69/57, 69/58, 69/64, 69/66, 69/67, 69/69, 69/70, 69/72, 69/73, 69/76, 69/77, 69/78, 69/79, 69/80, 69/81, 69/82, 69/83, 69/84, 69/85, 69/87, 69/88, 69/89, 69/90, 69/91, 69/92, 69/97, 69/98, 69/99, 69/100, 69/102, 69/104 und 69/105 der Flur 4 und die Flurstücke 1/9, 1/14, 1/16, 1/19, 1/21 und 1/22 der Flur 5 der Gemarkung Lintelmarsch sowie die Flurstücke 138/5, 138/6, 138/7 und 138/9 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch 2 in der Gesamtgröße von 69,2992 ha eingegliedert.

§ 5

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wangersiel

In die Gemeinde Wangerland werden die Flurstücke 3/1, 3/5, 3/6, 3/7 und 3/8 der Flur 1 der Gemarkung Nordsee, Blaue Balje in der Gesamtgröße von 4,8298 ha eingegliedert.

§ 6

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven

(1) In die Stadt Wilhelmshaven werden die Flurstücke 2/1 und 3/4 der Flur 1 der Gemarkung Nordsee, Jade in der Gesamtgröße von 341,2042 ha eingegliedert.

(2) ¹Wenn und soweit in dem beantragten wasserstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Bau eines neuen Containerhafens die für den Hafenbau benötigte zusätzliche Landfläche abweichend von den Begrenzungen des Absatzes 1 festgesetzt wird, ändert sich das Eingliederungsgebiet entsprechend; es wird seewärts durch die künftige Mittlere Tide-Hochwasser-Linie begrenzt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach der Ausführung des Baus eines neuen Containerhafens der tatsächliche Verlauf der Mittleren Tide-Hochwasser-Linie von dem durch den Planfeststellungsbeschluss zu erwartenden Verlauf abweicht. ³Das Ministerium für Inneres und Sport hat durch Verordnung die Gebietsänderungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen und zu bestimmen, wann diese wirksam werden. ⁴Die Teile des Eingliederungsgebietes nach Absatz 1, die nach den Sätzen 1 bis 3 nicht mehr zum Eingliederungsgebiet gehören, erhalten den kommunalrechtlichen Status zurück, den sie vor dem In-Kraft-Treten des Absatzes 1 hatten.

(3) ¹Das nach Absatz 1 eingegliederte Gebiet in den Grenzen, die sich nach Absatz 2 ergeben, erhält am 1. Januar 2010 den kommunalrechtlichen Status zurück, den es vor dem In-Kraft-Treten des Absatzes 1 hatte, wenn der beantragte wasserstraßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss für den Bau eines neuen Containerhafens nicht vor dem 1. Januar 2010 unanfechtbar wird. ²Tritt der Fall des Satzes 1 ein, so ist dies vom Ministerium für Inneres und Sport im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 7

Kostenfreiheit

¹Für Verwaltungshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. ²§ 20 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung vor, nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 411), dem Gesetz vom 26. Mai 1989 (Nds. GVBl. S. 193) und dem Gesetz vom 18. Februar 1994 (Nds. GVBl. S. 69)

ein viertes Mal im Küstenbereich neu entstandene Grundstücke, erstmals auch neu entstehende Grundstücke, einzugemeinden. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der Klärung der kommunalen Grenzen im Bereich der Häfen Borkum, Norddeich und Cuxhaven und die Zuordnung künftiger Hafenflächen zur Stadt Wilhelmshaven.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) soll jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören. Durch Aufschüttung vor der Küste neu entstandene Grundstücke fallen nicht automatisch der angrenzenden Gemeinde zu, sondern sind entsprechend diesem Grundsatz durch Rechtsakt in eine Gemeinde einzugliedern. Hierfür wurde vormals bereits eine Verordnung nach der früheren, durch das Gesetz zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 als überflüssig außer Kraft gesetzten Verordnungsermächtigung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 alt) als ausreichend angesehen. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 24. Februar 1981 (OVGE 36, 352) zum sog. Rysumer Nacken handelte es sich bei aufgespülten oder sonst aus dem Meer entstandenen Flächen jenseits der vorherigen Mittleren Tide-Hochwasser-Linie (MTHwL) jedoch nicht um gemeindefreie Gebiete im Sinne des § 16 Abs. 3 NGO, sondern um ursprünglich gemeindefreie Gebiete mit eigener Rechtsnatur. In der vorerwähnten Entscheidung hat das Gericht zumindest dann, wenn eine der beteiligten kommunalen Körperschaften widerspricht, für die Inkommunalisierung von Neulandflächen ein Gesetz für erforderlich gehalten und die von dem Rechtsstreit betroffene Verordnung über die Eingliederung von aufgespülten Grundstücken am sog. Rysumer Nacken in der Emsmündung für nichtig erklärt. Inkommunalisierungen sind im Anschluss daran nur durch die drei eingangs aufgelisteten Gesetze erfolgt. In den beiden letztgenannten Gesetzen sind ferner die zuvor auf andere Weise erfolgten Eingliederungen, die in niedersächsischer Zeit ergangen sind, im erforderlichen Umfang durch rückwirkende gesetzliche Regelungen ersetzt worden.

Der Gesetzentwurf folgt inhaltlich in den Grundzügen den bisherigen Inkommunalisierungsgesetzen. In die angrenzenden Gemeinden eingegliedert werden nur solche Grundstücke, die vermessen und im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, auch um schwierige und textaufwendige Grenzbeschreibungen zu vermeiden. Grundsätzlich soll die MTHwL die äußere Begrenzung des Gemeinde- und Kreisgebietes zur See sein, weil an dieser Stelle die Küstengewässer beginnen und kommunale Aufgaben zurücktreten, beispielsweise gegenüber den Aufgaben der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Wasserschutzpolizei. Dies gilt auch im Bereich der Mündungstrichter von Ems, Weser und Elbe, die herkömmlich auch als ursprünglich gemeindefrei angesehen werden. Nicht zu den Küstengewässern oder Mün-

dungstrichtern und damit auch nicht zu Bundeswasserstraßen gehören die Wasserflächen der daran liegenden Häfen, sofern die Häfen von ihnen baulich getrennt sind (Endhäfen). Diese unterhalb der MTHwL liegenden Flächen werden ebenfalls als inkommunalisierungsfähig und -bedürftig angesehen.

Die Inkommunalisierung dient der Herstellung klarer Verwaltungs- und Gerichtsbezirkszugehörigkeiten. Die ursprünglich gemeindefreien Gebiete scheiden mit einer Aufschüttung oder Überschreitung der MTHwL oder mit dem Abschluss der Hafenbaumaßnahmen ohne förmlichen Rechtsakt aus dem Küstengewässer aus. Damit werden Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeiten zweifelhaft, die an den Status eines Gebietes als Küstengewässer oder eines diesem gleichgestellten Mündungstrichters anknüpfen (z. B. Nummern 17, 24 und 75 der Anlage zum Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte). In den gemeinde- und kreisfreien Gebieten an der Küste müssen die Verwaltungskompetenzen des Landes grundsätzlich von den fachlich jeweils zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen werden, soweit das Küstengewässer und die Mündungstrichter nicht ausdrücklich Verwaltungsbezirken nachgeordneter Landesbehörden oder, was für einzelne Aufgaben lediglich auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr möglich ist, dem Bezirk einer Gemeinde und damit auch eines Landkreises zugewiesen sind. Im Übrigen hat erst die Inkommunalisierung zur Folge, dass damit die üblichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Land hergestellt werden. Das gilt für Aufgaben der Gefahrenabwehr, des Naturschutzes, der Gewerbeüberwachung, der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, der Wasserwirtschaft, der Bauaufsicht, des Veterinärwesens u. a.

Von dem bisherigen Grundsatz, nur aus dem Küstengewässer oder gleichgestellten Mündungstrichtern von Flüssen ausgeschiedene Grundstücke zu inkommunalisieren, soll mit dem vorgeschlagenen Gesetz erstmals zugunsten der Inkommunalisierung von künftigen Hafenflächen des neuen Containerhafens in Wilhelmshaven abgerückt werden. Die besonderen Gründe hierfür sind in der Einzelbegründung zu § 6 genannt.

Die schon im Entwurf des o. a. dritten Inkommunalisierungsgesetzes angekündigte allgemeine Regelung zur vollständigen Klärung der kommunalen Zugehörigkeit der aus Küstengewässern ausgeschiedenen Land- und Wasserflächen konnte bisher aus Kapazitätsgründen nicht erarbeitet werden, bleibt aber Absicht auch der jetzigen Landesregierung.

II. Anhörungen

Die aufnehmenden Gemeinden haben die Inkommunalisierung beantragt oder ihr zugestimmt. Soweit diese Gemeinden zu Landkreisen gehören, haben auch die betroffenen Landkreise ihre Zustimmung erklärt. Weiter beteiligt wurden die Bundeswasserstraßenverwaltung und die als Rechtsnachfolgerin der Bundesvermögensverwaltung inzwischen eingesetzte Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Eine Anhörung der Bevölkerung ist in entsprechend Artikel 59 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung erfolgt. Einwände sind dabei bisher nicht vorgebracht worden (Für noch nicht abgeschlossene Anhörungen soll das Ergebnis in der Gesetzesberatung nachgetragen werden).

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und des Bundes. Soweit sie die Grundlagen für Steuererhebungen schaffen, verbessern die Eingemeindungen die Steuerkraft der aufnehmenden Gemeinden. In der Stadt Wilhelmshaven ist die vorgesehene Inkommunalisierung für Zwecke des neuen Containerhafens Voraussetzung für Industrie- und Gewerbeansiedlungen, die eine entscheidende Verbesserung der Wirtschafts- und Finanzkraft der Stadt bringen sollen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt kann das Gesetz wegen der ausschließlichen Änderung des kommunalen Status von Grundstücken nicht haben. Die inkommunalisierten Grundstücke unterliegen künftig der Planungshoheit der Gemeinden und ggf. der Landkreise, die vor allem in den Bereichen der Bauleitplanung und Regionalplanung eigenverantwortlich entscheiden. Sie sind dabei allerdings an Fachplanungen und an Rechtsvorschriften gebunden, z. B. an die Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht und an das erwähnte Nationalparkgesetz. Auf den Umweltschutz gerichtete Festlegungen für den Neubau des Containerhafens in Wilhelmshaven sind Teil der Planfeststellungsverfahren, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Bundes nach dem Bundeswasserstraßengesetz oder von der Landesbergverwaltung nach dem Bundesberggesetz durchgeführt werden. Umweltauswirkungen sind den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen unmittelbar nicht zuzurechnen.

Auch mit dem neuen Eingliederungsgesetz sollen - einige wenige - Grundstücke inkommunalisiert werden, die zum Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gehören und dazu auch weiterhin gehören sollen. Dies widerspricht sich nicht, da auch Vordeichsflächen der am Nationalpark teilhabenden Festlandgemeinden sowie der ganz überwiegende Teil der einzelnen Inselgemeinden an der ostfriesischen Küste im Gebiet des Nationalparks liegen. Die angegliederten Gebiete kommen allerdings zu den Bezirken der unteren Naturschutzbehörden, sodass die Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ von der Nationalparkverwaltung zu diesen wechselt.

V. Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Unmittelbare Auswirkungen dieser Art haben die einzelnen Inkommunalisierungen nicht. In Wilhelmshaven sind sie allerdings Voraussetzung für die mit dem Containerhafen bezweckte wirtschaftliche Entwicklung in einem größeren regionalen Einzugsbereich.

VI. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf behinderte Menschen und auf die Familien

Solche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Stadt Borkum hat auf der Grundlage von Beschlüssen ihres Rates vom 9. August 1998 und 2. Juni 2004 mit - durch den Kreistag am 6. Juli 2004 beschlossener - Zustimmung des Landkreises Leer die Inkommunalisierung verschiedener Grundstücke im Bereich ihres Hafens beantragt. Diesem Antrag soll in vollem Umfang gefolgt werden, ihm entsprechend zum Teil mit Rückwirkung der Eingliederung.

Bei den unter Nummer 1 genannten Grundstücken handelt es sich mit Ausnahme des Flurstücks 3/21 der Flur 10 der Gemarkung Borkum um Grundstücke, die innerhalb der zurückliegenden 25 Jahre durch Anlandung südlich der Kleinbahnstrecke entstanden sind und bei denen inzwischen davon auszugehen ist, dass sie dauerhaft oberhalb der MTHwL fortbestehen und damit aus dem Küstengewässer ausgeschieden sind. Sie sind wirtschaftlich nicht genutzt und gehören überwiegend nicht zum Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. Eine kleinere, im nordwestlichen Bereich gelegene Teilfläche gehört allerdings ebenso wie das sich westlich anschließende Gelände, das bereits Stadtgebiet ist, zur Ruhezone dieses Nationalparks. Das Flurstück 3/21 der Flur 10 der Gemarkung Borkum gehört zu dem die Verkehrswege zum Hafen tragenden Damm und wurde wie die unter Nummer 2 genannten Grundstücke als zur Stadt Borkum gehörend angenommen. An der kommunalen Zugehörigkeit bestehen jedoch ebenso Zweifel wie bei den dort aufgeführten Grundstücken, insoweit wird auf die nachfolgende Begründung verwie-

sen. Bezüglich dieses Grundstücks hat jedoch die Stadt Borkum eine rückwirkende Inkommunalisierung nicht für nötig gehalten.

Die unter Nummer 2 genannten Grundstücke liegen im Bereich des Schutz- und ehemaligen Marinehafens Borkum, ferner im Gebiet des so genannten Alten Hafens, oder grenzen nördlich an den Alten Hafen an. Das nördlich angrenzende Gelände war Teil des früheren militärischen Standorts Borkum und schloss den Hubschrauberlandeplatz und den Sportplatz ein. Sich daran westlich anschließende Flächen sind bereits bei der Aufstellung des Liegenschaftskatasters Ende des 19. Jahrhunderts als gemeindezugehörig angesehen worden. Ein nördlich angrenzendes Grundstück mit dem vormaligen Schießstand wurde durch § 1 des eingangs erwähnten dritten Inkommunalisierungsgesetzes vom 18. Februar 1994 in die Stadt Borkum eingegliedert.

Der Schutz- und ehemalige Marinehafen („Neuer Hafen“) ist von der Kriegsmarine in den Jahren 1938 bis 1941 gebaut worden, überwiegend auf Wattgelände, d. h. unter Inanspruchnahme von Flächen unterhalb der MTHwL, zum Teil aber auch auf Landflächen, deren Zugehörigkeit zur Stadt Borkum schon damals anzunehmen war. Eine Inkommunalisierung der Neulandflächen und der zuvor nicht zum Gemeindegebiet gehörenden Wasserflächen ist nicht nachgewiesen. Dazu hätte es nach alter wie jüngerer Rechtslage eines Inkommunalisierungsaktes bedurft; das Zuschreiben der Grundstücke zum Liegenschaftskataster der Stadt Borkum im Jahr 1959 konnte den kommunalrechtlichen Status nicht ändern (hierzu wird auch auf die Ausführungen in der Begründung zu § 2 verwiesen).

Das kommunalfreie Hafengelände bestand 1959 aus den inzwischen fortgeschriebenen Flurstücken 6/2, 6/3, 8, 9 und 10 und dem heute noch bestehenden Flurstück 7 der Flur 10 der Gemarkung Borkum in einer Gesamtgröße von 29,0530 ha.

Auch die Grundstücke des sich nördlich der Kleinbahn anschließenden Geländes des Alten Hafens und des ehemaligen Bundeswehrstandorts, bestehend aus den historischen Flurstücken 51/O.3, 53/O.3, 55/O.3, 56/O.3, 57/O.3, 58/O.3, 66/O.3 und 68/O.3 und den heute noch bestehenden Flurstücken 3/4, 3/10 und 3/22 (auch 3/21, insoweit allerdings in Nummer 1 berücksichtigt) der Flur 10 der Gemarkung Borkum sind vor dem Zweiten Weltkrieg entstanden und können wegen des fehlenden Nachweises eines Inkommunalisierungsaktes mit hoher Wahrscheinlichkeit noch nicht Gebiet der Stadt Borkum sein, sodass auch hier die Inkommunalisierung rückwirkend geschehen soll. Die davon betroffenen Flurstücke haben eine Gesamtfläche von 12,0439 ha, sodass die Gesamtfläche des rückwirkend einzugliedernden Bereichs 41,0969 ha beträgt. Sie wird zur See begrenzt durch die MTHwL und vor den beiden Häfen (Neuer und Alter Hafen) durch die Verbindungslinie der Molenköpfe.

Die Inkommunalisierung der Häfen soll antragsgemäß unter Einschluss der Wasserflächen erfolgen, und zwar vollständig, obwohl der Neue Hafen zum Teil Schutzhafen im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes ist und damit nach wie vor zur Bundeswasserstraße gehört. Damit soll in beiden Häfen eine einheitliche und ungeteilte örtliche Zuständigkeit der Stadt Borkum hergestellt werden.

Die Rückwirkung der unter Nummer 2 vorgesehenen Eingliederung ist damit begründet worden, dass die Stadt Borkum im fraglichen Gebiet durch Annahme der Gemeindezugehörigkeit schon in der Vergangenheit Rechts- und Verwaltungsakte erlassen hat und ihr mit der Rückwirkung die Möglichkeit gegeben werden soll, diese mangelhaften Regelungen im notwendigen Umfang durch rückwirkende Neuregelungen zu ersetzen.

Zu § 2:

Die Stadt Cuxhaven hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2003 beantragt, die Wasser- und Hafenflächen im Amerikahafen und Alten Hafen, Schleusenpriel, Neuen und Alten Fischereihafen, Jacht- und Fährhafen sowie Kugelbakehafen als Stadtgebiet festzulegen, bei den Wasserflächen begrenzt zum Fahrwasser der Elbe durch eine Linie, die zwischen den Molenköpfen der jeweiligen Hafenbecken verläuft. Zusätzlich sollen nach diesem Antrag die Rampensockel der Kaianlagen der neuen Mehrzweckumschlaganlage eingemeindet und das Flurstück 265 im Bereich der „Alten Liebe“, das wieder Wasserfläche geworden sei, aus dem Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

Dem Antrag auf Inkommunalisierung, dem der Kreistag des Landkreises Cuxhaven zugestimmt hat, soll im weitest möglichen Umfang gefolgt werden. Allerdings soll der im Liegenschaftskataster bislang nicht getrennt ausgewiesene und damit formell nicht inkommunalisierungsreife Bauhafen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung („Kugelbakehafen“) ausgenommen werden, da er nach § 1 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes zur Wasserstraße Elbe gehört und seine kommunale Eingliederung damit auch der bisherigen Inkommunalisierungspraxis widerspräche.

Ferner sollen zur Herstellung der von der Stadt angestrebten Gemeindegrenze zur Elbe mit der beantragten Ausnahme der Wasserflächen unterhalb der erwähnten Rampensockel, die feste Bauwerke mit Zugang für öffentliche Zwecke sind, die durch den Bau der Mehrzweckumschlaganlage neu entstandenen oder aus dem Amerikahafen ausgeschiedenen Wasserflächen aus dem Gemeindegebiet ausgegliedert werden, da sie jetzt als Teil des Stromhafens wieder zur Bundeswasserstraße gehören. Das gilt auch für Teilflächen von Grundstücken am Anleger „Alte Liebe“, die unterhalb der MTHwL liegen.

Die Bereinigung der Gemeindezugehörigkeit von Grundstücken am Fahrwasser der Elbe soll mit den in Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Regelungen erreicht werden. Mit der dadurch bewirkten Grenzlinie würde das Gebiet der Stadt Cuxhaven einheitlich an der MTHwL - insoweit in Übereinstimmung mit dem Grenzverlauf an der Nordseeküste - und im Bereich von Hafeneinfahrten und aus der Bundeswasserstraße ausgeschiedener Wasserflächen weitgehend an der Verbindungslinie der Molenköpfe enden. Bei den aufgeständerten Anlegern und den Rampensockeln der Kaianlagen der Mehrzweckumschlaganlage würde elbseitig geringfügig über diese Linie hinausgegangen, um zu einer auch in der Örtlichkeit nachvollziehbaren kommunalen Zugehörigkeit zu gelangen. Dadurch soll künftig das Steubenhöft einschließlich der in die Elbe hineinragenden Autorampe vollständig zum Stadtgebiet gehören.

Dem künftigen Grenzverlauf liegt die Rechtsauffassung zugrunde, dass das Fahrwasser der Elbe nicht zum Gemeindegebiet gehört hat und auch weiterhin nicht dazu gehören soll. Nachforschungen des Ministeriums für Inneres und Sport haben ergeben, dass die Wasserfläche der Elbmündung vor Cuxhaven erst 1951 als Gemarkung „Elbmündung“ in das Liegenschaftskataster der Stadt Cuxhaven eingetragen wurde. Seither wird es von der Stadt als ihr Gebiet angesehen, z. B. bei der Flächennutzungsplanung. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass die Wasserfläche zum Gebiet der Stadt Cuxhaven gehört. Amtliche Äußerungen in der Grenzfrage sind zwar in der Vergangenheit häufiger gemacht worden. Sie bezogen sich jedoch auf die Staatsgrenze zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Preußen, später dem Land Schleswig-Holstein. Grenzbeschreibungen seit 1871 enthalten keine Abgrenzung des früheren Amtes Ritzebüttel, später der Stadt Cuxhaven, zur Elbe und zur Nordsee und deuten auf einen Ausschluss der Wasserfläche jedenfalls der Nordsee vom Gemeindegebiet hin.

Demgegenüber sind die im Mündungstrichter der Elbe vor den einst preußischen Gemeinden gelegenen Wasserflächen der Elbe von Anbeginn im Liegenschaftskataster dieser Gemeinden nachgewiesen worden, was auch für die heute zu Cuxhaven gehörenden Gebiete ehemals preußischer Gemeinden gilt. Die Gemeindezugehörigkeit in diesem Bereich wurde angenommen, allerdings seit dem Urteil des OVG Lüneburg zum Rysumer Nacken von Seiten des Landes nur insoweit, als die vor den Gemeindegebieten liegenden Flächen nicht zum Mündungstrichter der Elbe gerechnet wurden (dessen binnenwärtige Grenze in den ersten Jahrzehnten Niedersachsens zunächst an der Einmündung der Oste in die Elbe gesehen wurde, seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 1986 - BVerwG 4 A 1.85 - an einer Verbindungslinie Freiburg/Elbe - St. Margarethen). In dem Urteil des OVG Lüneburg vom 19. Januar 1995 - 1 L 5943/92 - wird jedoch die mit dem Urteil zum Rysumer Nacken (vgl. Teil A der Begründung) getroffene Annahme der ursprünglichen Gemeindefreiheit von Gebieten unterhalb der MTHwL in Mündungstrichtern der Bundeswasserstraßen auf den Mündungstrichter der Elbe übertragen, nachdem der Landkreis Cuxhaven im Klagewege die Kreiszugehörigkeit aller im Liegenschaftskataster der angrenzenden Gemeinden verzeichneten Flächen der Elbe von Belum bis Cuxhaven geltend gemacht hatte. Das OVG Lüneburg hat in der Begründung dieses Urteils die Angabe der kommunalen Zugehörigkeit im Liegenschaftskataster nicht als Beweis dafür angesehen, sondern als Beweis für die Gemeinde- und daraus folgende Kreiszugehörigkeit im Bereich der Küstengewässer und der gleichgestellten Mündungstrichter der Bundeswasserstraßen einen staatlichen Hoheitsakt, einen Gesetzesbefehl oder einen sonstigen verbindlichen Festlegungsakt gefordert.

Trotz der eigenen Rechtsgeschichte des einst hamburgischen Teils der Stadt Cuxhaven geht die Landesregierung bei den in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 vorgesehenen Regelungen davon aus, dass geschichtlich die Wasserfläche der Elbe nicht zur Stadt Cuxhaven gehört hat. Um die Gemeindezugehörigkeit aus der Elbe ausgeschiedener Flächen zu begründen, bedurfte es hier spätestens seit der kurzen, 1937 begonnenen preußischen Zeit und bis heute auch in niedersächsischer Zeit nach ihrer Auffassung einer ausdrücklichen Inkommunalisierung. Diese soll in Absatz 1 Nr. 1 auf die Hafengebiete erstreckt werden, die in niedersächsischer Zeit neu entstanden sind, namentlich auf das Gebiet des in den Sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts gebauten Fähr- und Seglerhafens und auf die Neulandfläche im Anschluss an den östlichen Teil des Amerikahafens, auf der gemeinsam mit Teilen dieses Hafens gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts die neue Mehrzweckumschlaganlage mit dem Europakai gebaut wurde. Teilflächen, die durch die vorerwähnten Baumaßnahmen jetzt wieder zur Bundeswasserstraße gehören, sollen entsprechend dem Antrag der Stadt aus dem Gemeindegebiet ausgegliedert werden. Dies bezweckt die Regelung in Absatz 2.

Aus Rechtssicherheitsgründen soll sich die Inkommunalisierung nach Absatz 1 Nr. 1 auch auf den Bereich einer vormals durch Bauwerke umgebenen Wasserfläche westlich des Anlegers „Alte Liebe“ erstrecken, von der nicht klar ist, ob sie schon vor dem Bau des Fähr- und Seglerhafens zum Gebiet der Stadt Cuxhaven gehörte. Gleiches gilt für die Ausgliederung von Teilflächen dieses Gebiets, die zumindest heute wieder unterhalb der MTHwL im Fahrwasser der Elbe liegen (Absatz 2 Nr. 1). Mit den Rechtsbefehlen erübrigt sich eine aufwändige Feststellung der Rechtsverhältnisse dieses Gebiets in Bezug auf die heutige Gemeindezugehörigkeit.

Absatz 1 Nrn. 2 und 3 soll zum Ausschluss von Zweifeln an der Gemeindezugehörigkeit die Eingliederung bereits vor längerer Zeit durch Anlandung an der Nordseeküste entstandener Grundstücke bewirken, die dauerhaft oberhalb der MTHwL liegen und bereits vor geraumer Zeit in das Liegenschaftskataster der angrenzenden Gemarkungen aufgenommen wurden. Bei Teilflächen dieser Grundstücke ist dies schon in Hamburger Zeit geschehen. Es ist zwar nicht klar, ob das im Allgemeinen Teil der Begründung erwähnte Urteil des OVG Lüneburg zum Rysumer Nacken insoweit angesichts des früher maßgeblichen Hamburger Rechts überhaupt einschlägig ist, ob also auch in diesem Bereich schon in der Vergangenheit nur ein auf Kommunalisierung gerichteter, auch hier nicht nachgewiesener Rechtsakt die Gemeindezugehörigkeit von durch Anlandung entstandenen Grundstücken bewirkt hätte. Die Inkommunalisierung soll zur Herstellung einer unzweifelhaften Gemeindezugehörigkeit gleichwohl in Gänze erfolgen, was auch die Stadt Cuxhaven fordert.

Die Flächen gehören zur Zwischenzone (Nummer 2) und zur Ruhezone (Nummer 3) des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer.

Zu Absatz 2 wird zunächst auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 1 verwiesen.

Bei den in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Flurstücken handelt es sich überwiegend um Grundstücke in der Hafeneinfahrt zum Jachthafen, die heute allesamt unterhalb der MTHwL liegen, die aber nach vorliegendem Kartenmaterial als Teilfläche größerer Grundstücke früher als gemeindezugehörig angesehen worden sein könnten. Dies gilt auch für das Flurstück 265, das eine Fläche des Anlegers „Alte Liebe“ umfasst, der insoweit aber schon vor langem abgerissen wurde, womit die Fläche wieder in das offene Fahrwasser der Elbe gefallen ist. Alle diese Flächen sollen in die gemeindefreie Gemarkung Nordsee, Elbe umgegliedert werden.

Bei den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Flurstücken handelt es sich um solche, die früher zu der östlich des Amerikahafens gelegenen Landfläche gehört haben, ferner um das Gebiet des einstigen Osterhöfts als Begrenzung des Amerikahafens. Mit dem Bau der Mehrzweckumschlaganlage sind die Kais des neu entstandenen Stromhafens, dessen Wasserflächen zur Bundeswasserstraße gehören und daher gemeindefrei sein sollen, so gelegt worden, dass die auf diesen Flächen befindlichen Anlagen entfernt und das Fahrwasser wieder hergestellt wurde. Zugleich ist das Becken des Amerikahafens wesentlich verkleinert worden und dadurch eine größere Wasserfläche des Hafenbeckens in das Fahrwasser der Elbe ausgeschieden. Die Regelung sieht eine Exkommunalisierung aller betroffener Land- und Wasserflächen zur Herstellung einheitlicher Grenzen der Stadt Cuxhaven zur Elbe vor.

Die Ausgliederung nach Absatz 2 erfolgt in die Gemarkung Nordsee, Elbe, die künftig in vollem Umfang gemeinde und kreisfrei sein soll. Die Bezeichnung einzelner Flurstücke im Liegenschaftskataster, die jetzt noch als gemeindezugehörig angenommen werden, hat dem vorgegriffen.

Absatz 3 soll eine Auffangregelung für den Fall schaffen, dass es im historischen Hafenbereich aus der Bundeswasserstraße Elbe ausgeschiedene Land- und Wasserflächen gibt, die bislang nicht zum Gebiet der Stadt Cuxhaven gehören. Insbesondere in der Hamburger Zeit Cuxhavens sind in diesem Bereich, der den Alten Hafen, den Alten und Neuen Fischereihafen, den Amerikahafen sowie die Anleger „Alte Liebe“ und „Steubenhöft“ umfasst, vormals auch die Seebäderbrücke und den Osterhöft, Baumaßnahmen durchgeführt worden, die zur Umwandlung von Wasser in Landflächen und auch von Land- in Wasserflächen geführt haben. Es ist heute nicht nachvollziehbar, wie sich dies jeweils auf den Gebietsstand der Stadt ausgewirkt hat, da Ein- oder Ausgliederungsakte in den in Betracht kommenden Archiven nicht gefunden wurden und abstrakte Regelungen des vormaligen Hamburger Kommunalverfassungsrechts als Grundlage für solche Rechtsakte offenbar nicht ergangen sind. Ebenso wenig ist ein automatischer Zuwachs von aus der Elbe durch Baumaßnahmen ausgeschiedenen Land- oder Wasserflächen zum angrenzenden Gemeindegebiet belegt (z. B. auf der Basis von Wohnheitsrecht). Andererseits kann er anders als im Geltungsbereich des hannoverschen oder später preußischen Kommunalverfassungsrechts aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Die Stadt Cuxhaven hat das fragliche Gebiet, das mit dem jeweiligen Hafenbestand spätestens seit 1926 von ihr beplant wurde, stets als ihr zugehörig angesehen. Gleichwohl drängt sie jetzt zur Herstellung von Rechtssicherheit auf eine ausdrückliche Regelung. Diese kann angesichts der unklaren kommunalen Zugehörigkeit nur in Form einer Fiktion erfolgen. Eine vor der Gründung des Landes Niedersachsen bestehende kommunale Zugehörigkeit wird dadurch nicht in Frage gestellt. Die Regelung gilt für den Anwendungsbereich des Landesrechts, insbesondere des Verwaltungsverfahrensrechts des Landes, und ermöglicht damit erforderlichenfalls Landkreis und Stadt Cuxhaven auch den rückwirkenden Ersatz von Verwaltungsakten, falls vor In-Kraft-Treten des Gesetzes von ihnen erlassene Verwaltungsakte erfolgreich mit dem Argument mangelnder örtlicher Zuständigkeit angegriffen werden.

Zu dem fraglichen Gebiet gehören auch kleinere Flurstücke aus der Gemarkung Nordsee, Elbe, die seewärts der vorgenannten Grenzlinie liegen und deshalb besonders erwähnt werden müssen. Sie sind künftig wieder der Gemarkung Cuxhaven zuzuschreiben.

Zu § 3:

Mit § 3 werden folgende Regelungsziele verfolgt:

- a) Es ist vorgesehen, die im Zuge des Hafenausbaus aus der Bundeswasserstraße ausgeschiedenen neuen Landflächen und die Wasserflächen, die jetzt noch gemeindefrei sind, in die angrenzenden Gemeinden Wangerland und Wittmund einzugemeinden (Absätze 1 und 2).
- b) Die bestehende Grenze zwischen der Gemeinde Wangerland und der Stadt Wittmund im Bereich der Gemarkung Middoge, Flur 1, und in der Gemarkung Carolinensiel, Flur 6, soll verlegt werden, um die sich aus der ungünstigen Grenzziehung für die Nutzung ergebenden Probleme zu verringern (Absätze 3 und 4).

Zu a:

Bis auf einen vorwiegend dem Fährverkehr zwischen Harlesiel und der Insel Wangerooge dienenden Hafenbecken (Flurstück 2/46 der Flur 1 der Gemarkung Middoge) und eine kleinere Teilfläche im südlichen Bereich des Hafens sind dessen Wasserflächen gemeindefrei. Das Gleiche gilt für den im Zuge des Hafenausbaus auf der westlichen Seite entstandenen Schutzdamm einschließlich des damit zusammenhängenden Betriebs- und Parkplatzgeländes. Die Inkommunalisierung der Landflächen soll bis zur MTHwL, die Inkommunalisierung der Wasserflächen bis zur Verbindungslinie der Molenköpfe erfolgen.

Innerhalb der Wasserfläche des Hafens ist eine Grenze zwischen den beiden betroffenen Gemeinden etwa in der Mitte des noch gemeindefreien Hafenbeckens vorgesehen. Die Grenze war

lange umstritten, da aus einer geteilten Gemeindezugehörigkeit der Wasserfläche Probleme für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben hergeleitet wurden, sodass von verschiedenen Stellen eine vollständige Zuordnung der Wasserfläche zur Stadt Wittmund gefordert worden war, u. a. von dem Zweckverband zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel), dem allerdings die Gemeinde Wangerland nicht angehört. Der Hafenzweckverband Harlesiel hat darüber hinaus auch die Umgliederung einer östlich des Hafenbeckens liegenden Betriebsfläche in die Gemeinde Wittmund vorgeschlagen. Eine Einigung über eine andere Grenzziehung ist in erster Linie am Widerstand der Gemeinde Wangerland gescheitert. Im Laufe des Jahres 2004 haben sich die Kreistage der Landkreise Friesland und Wittmund und die Räte der Gemeinde Wangerland und der Stadt Wittmund mit dem ursprünglichen Vorschlag der Bezirksregierung Weser-Ems über den Grenzverlauf etwa in der Mitte des Hafenbeckens einverstanden erklärt.

Zu b:

Durch Grenzverlegung sollen Grundstücke zwischen den beiden benachbarten Gemeinden und Landkreisen ausgetauscht werden, die vorwiegend als Parkplatz und sonstige Betriebsflächen für Zwecke des in dem Hoheitsgebiet der Nachbarkommune liegenden Hafens genutzt werden, nämlich im östlichen Bereich des außendeichs gelegenen Hafens Harlesiel und des binnendeichs gelegenen Hafens Carolinensiel. Ferner soll eine vollständige Zuordnung des Deichscharls als Zufahrt zum östlichen Hafengelände des Hafens Harlesiel zur Stadt Wittmund erfolgen, da die jetzige Grenze den Deichschart diagonal durchschneidet und daher unwirtschaftlich ist.

Die betroffenen Grundstücke werden nur für öffentliche Zwecke genutzt und sind unbewohnt, sodass wirtschaftliche Interessen der Bevölkerung durch die Verlegung der Grenze nicht berührt sind.

Gegen die vorgeschlagene Grenzziehung im Bereich des Hafens Harlesiel sind auch jetzt Bedenken geäußert worden, insbesondere wegen der geteilten Zugehörigkeit der Wasserfläche des Hafens zu zwei Landkreisen und zwei Gemeinden. Sie erfordert insbesondere bei gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen der Kommunen, so z. B. nach Wasserrecht, eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden. Für hafenbehördliche und polizeibehördliche Aufgaben gilt dies allerdings nicht, da sie nicht in kommunaler Hand liegen und die Verwaltungsbezirke der zuständigen Behörden über die Gemeinde- und Kreisgrenze hinweg reichen. Eine Abstimmung der künftig zuständigen kommunalen Stellen kann nach Auffassung der Landesregierung auch unter Vermeidung einer einseitigen Gebietszuordnung die aus der Grenze erwachsenden Probleme lösen, so z. B. der Abschluss einer Zweckvereinbarung unter den kommunalen Aufgabenträgern auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Für die vom Zweckverband Harlesiel aufgeworfene Problematik ausreichender Betriebsflächen im östlichen Hafenbereich des Hafens Harlesiel, insbesondere für Zwecke des Personen- und Güterverkehrs zur Insel Wangerooge, bietet sich als Lösungsweg die Mitgliedschaft der Gemeinde Wangerland in dem Zweckverband an. Sie ist auch aus anderen Gründen zu seiner Fortführung geboten.

Mit der Umgliederung von Gemeindegebieten nach den Absätzen 3 und 4 ändert sich auch die Kreisgrenze und damit die Kreiszugehörigkeit der betroffenen Grundstücke (§ 17 Abs. 2 NGO).

Zu § 4:

Bei den Vorbereitungen für das o. a. dritte Inkommunalisierungsgesetz vom 18. Februar 1994, mit dem ein Grundstück nördlich des Vorhafens in Norddeich in die Stadt Norden eingegliedert wurde (§ 7), ist festgestellt worden, dass sich für weitere Grundstücke im Bereich des Hafens Norddeich Inkommunalisierungsakte nicht nachweisen lassen, obgleich diese Grundstücke im Liegenschaftskataster als gemeindezugehörig nachgewiesen sind. Seit dem Erlass der ersten Gemeindeordnung noch im damaligen Königreich Hannover bedurfte es zur Eingliederung bislang gemeindefreier Grundstücke in ein Gemeindegebiet einer Inkommunalisierungsregelung als Rechts- oder Verwaltungsakt. Durch das Fehlen entsprechender Akte im fraglichen Bereich muss davon ausgegangen werden, dass die im Bereich des Hafens Norddeich seit den Dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts neu entstandenen Grundstücke bis auf das eingangs erwähnte noch nicht zur Stadt Norden gehören, sondern wie das Küstengewässer, aus dem sie ausgeschieden sind, gemeindefrei geblieben sind. Zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Erhebung von kommunalen Abga-

ben ebenso wie bei ihren ordnungs-, bau- und verkehrsbehördlichen Maßnahmen hat die Stadt Norden beantragt, die vermutlich gemeindefreien Flächen in ihr Gemeindegebiet einzugliedern. Dies soll mit der vorgeschlagenen Regelung im vollen beantragten Umfang geschehen. Die Bewohner des Gebietes (im Februar 2005 4 Personen) werden damit Einwohner der Stadt Norden.

Die fraglichen Grundstücke sind im Anschluss an Baumaßnahmen in das Liegenschaftskataster aufgenommen worden, und zwar in den Jahren 1931 und 1954 (Mole und Bahnanlage), 1963, 1964 und 1966 (Osthafen), 1983 (Bootshafen, Seebadeanstalt mit anschließendem Badestrand) und 1987 (Landflächen im Osthafen, wie oben beschrieben bereits zum Teil inkommunalisiert).

Mit der vorgesehenen Regelung wäre der gesamte Hafen Norddeich und das sich im Südosten außendeichs anschließende Bade- und Erholungsgelände, soweit es oberhalb der MTHwL liegt, in die Stadt Norden eingegliedert. Die Inkommunalisierung von Landflächen soll - wie üblich - bis zur MTHL erfolgen, schließt aber auch die Wasserflächen im Hafen ein, die aus der Bundeswasserstraße und damit dem Küstengewässer ausgeschieden sind. Die Grundstücke stehen weitgehend im Eigentum des Landes. Das für die Eingliederung vorgesehene Erholungsgelände mit Strandbad südöstlich des Hafens gehört zur Erholungszone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Vor allem wegen der privaten Nutzung verschiedener Grundstücke im Hafenbereich hat eine Anhörung der Bevölkerung der Stadt Norden stattgefunden. Anregungen oder Bedenken sind von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt und auch von den Bewohnern des Inkommunalisierungsgebietes nicht vorgetragen worden.

Die Stadt Norden hält eine Rückwirkung der beantragten Inkommunalisierung nicht für erforderlich. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest hat der Eingliederung zugestimmt. Ihrem Wunsch auf Begrenzung der Inkommunalisierung gegenüber dem Küstengewässer auf der Basis der MTHwL soll gefolgt werden. Er entspricht - wie erwähnt - ohnehin der bisherigen Inkommunalisierungspraxis. Der Landkreis Aurich hat gegen die Inkommunalisierung ebenfalls keine Bedenken erhoben.

Die im Liegenschaftsbuch nachgewiesenen Flurstücke der Gemarkung Lintelmarsch und Westermarsch, die unterhalb der MTHwL liegen, sollen im Anschluss an das Kommunalisierungsverfahren der gemeindefreien Gemarkung Ostfriesisches Küstenmeer-West zugeschrieben werden.

Zu § 5:

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der vom Landkreis Friesland betriebene Seglerhafen Wangersiel vollständig in das Gebiet der Gemeinde Wangerland eingegliedert werden. Er liegt größtenteils im gemeindefreien Gebiet und ist als beidseitig von Molen begrenzter Hafen nach dem Bundeswasserstraßengesetz aus dem Küstengewässer ausgeschieden. Zum Küstengewässer gehörte schon vor dem Hafenbau nicht das Wanger Außentief, das jetzt als Zufahrt in den Hafen einbezogen ist und an das beidseitig die Liegeflächen des Hafens angrenzen. Das einzugliedernde Gebiet soll auch hier seewärts von der Verbindungslinie der Molenköpfe, im Übrigen von der MTHwL begrenzt werden. Es schließt auf der Südseite des Außentiefs einen größeren Parkplatz ein, ist darüber hinaus aber nicht bebaut und damit auch nicht bewohnt. Von dem - unmittelbar angrenzenden - Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist es ausgenommen.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Die Stadt Wilhelmshaven hat unter dem 4. Juni 2004 die Eingliederung des in Absatz 1 beschriebenen Gebietes beantragt. Die genannten Flurstücke sind jetzt als Wasserfläche der Jade dem Stadtgebiet vorgelagert und stehen als Teil der Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes. Im Zuge des vorgesehenen Baus des Containerhafens „Jade Weser Port“ soll die Fläche aufgespült werden, so dass sie dann oberhalb der MTHwL liegt und damit aus der Bundeswasserstraße und dem Küstengewässer ausscheidet. Das Eigentum wird entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes auf das Land übergehen.

Das Land betreibt in dem fraglichen Gebiet aufgrund vertraglicher Regelungen mit der Stadt Wilhelmshaven und dem Land Bremen den Bau eines Containerhafens, der nach Fertigstellung durch

die vorgesehene Wassertiefe von 18 m unter Seekartennull ein Anlaufen der in Zukunft erwarteten Containerschiffe größerer Ladekapazität ermöglichen soll. Der Hafen ist das derzeit wichtigste Entwicklungsprojekt des Landes und soll über die Stadtgrenzen hinaus die regionale Wirtschaftskraft des strukturschwachen Nordwestens des Landes sowie die Konkurrenzfähigkeit der niedersächsischen Hafenwirtschaft insgesamt stärken. Mit der Aufnahmekapazität für Containerschiffe der künftigen Generation soll der Hafen zugleich der deutschen Hafenwirtschaft im internationalen Wettbewerb gleiche Chancen sichern und damit auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Deutschlands fördern.

Die Inkommunalisierung des für den Hafenbau benötigten Gebietes der Bundeswasserstraße ist nach § 16 Abs. 3 NGO geboten. Sie soll entsprechend dem Antrag der Stadt Wilhelmshaven bereits jetzt erfolgen und würde dadurch von der bisherigen Inkommunalisierungspraxis abweichen, nach der mit der Inkommunalisierung von Neulandflächen schon wegen der erst später feststehenden Abgrenzung bis nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und der darauf folgenden Vermessung gewartet wird. Die Stadt Wilhelmshaven hat dies damit begründet, dass durch das Planfeststellungsverfahren nur die Aufspülung des Hafengeländes, die Herstellung der Kaje, die Verkehrsanschlüsse und die Herstellung der Löschanlagen geregelt werden, nicht aber die sonstigen Bauwerke einschließlich der zugehörigen Infrastruktur. So muss vor allem die Planung der vorgesehenen 170 ha großen hafennahen Logistik-, Industrie- und Gewerbefläche auf dem Aufspülgelände durch Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch erfolgen. Planungshoheit für das fragliche Gebiet erhält die Stadt Wilhelmshaven jedoch erst mit der Gebietshoheit.

Der Zeitbedarf für die Bauleitplanung und eine eventuelle zusätzliche Verkehrswegeplanung sowie für die Erschließung wird selbst bei einem parallelen Verfahrensverlauf mit zweieinhalb bis drei Jahren veranschlagt. Für die Vermarktung der Grundstücke, das Baugenehmigungsverfahren und die bauliche Realisierung rechnet die Stadt Wilhelmshaven mit einem weiteren Zeitbedarf von ein- einhalb bis zwei Jahren. Da der neue Containerhafen spätestens zum Jahr 2010 in Betrieb gehen soll, müsste nach dieser Zeitplanung eine Inkommunalisierung noch im ersten Quartal 2005 erfolgen. Die Unanfechtbarkeit oder zumindest Vollziehbarkeit des bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest beantragten Planfeststellungsbeschlusses, der nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht vor dem Herbst dieses Jahres ergehen dürfte, soll daher nach den Vorstellungen der Landesregierung nicht abgewartet werden.

Zu Absatz 2:

Die nach Absatz 1 bestimmte Fläche wird seewärtig begrenzt durch die nach der Hafenplanung zu erwartende künftige MTHwL. Da die Inkommunalisierung vor dem Hafenbau und sogar vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgen soll (s. Begründung zu Absatz 1), und dauerhaft in das Stadtgebiet nur die aus der Bundeswasserstraße und dem Küstengewässer ausgeschiedene Fläche eingegliedert werden soll, soll bei Änderungen gegenüber der jetzigen Planung des Vorhabens durch die Regelung des Absatzes 2 das Eingliederungsgebiet dem endgültigen Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens und der tatsächlichen Bauausführung angepasst werden, ohne dass es eines erneuten Gesetzgebungsverfahrens bedarf. Aus Rechtssicherheitsgründen ist es jedoch erforderlich, die Gebietsänderungen örtlich festzustellen und den Zeitpunkt der Änderung der kommunalen Zugehörigkeit der betroffenen Gebiete zu bestimmen, da davon Verwaltungszuständigkeiten abhängen, auch die räumliche Geltung des Ortsrechts. Das soll im Verordnungswege geschehen. Satz 4 ist eine notwendige Anschlussregelung für mögliche Ausgliederungsfälle.

Zu Absatz 3:

Die kommunale Eingliederung nach Absatz 1 soll rückgängig gemacht werden, wenn es wider Er- warten der Landesregierung zu dem Bau des neuen Containerhafens in Wilhelmshaven nicht kommen sollte. Zugleich soll dadurch der Eindruck vermieden werden, mit der Regelung des Ab- satzes 1 würde dem Ergebnis des von einer Bundesbehörde durchgeführten Planfeststellungs- verfahrens vorgegriffen. Um die Bestandskraft zwischenzeitlich ergangener Verwaltungsakte, deren Wirksamkeit die Zugehörigkeit der fraglichen Grundstücke zur Stadt Wilhelmshaven voraus- setzt, nicht in Frage zu stellen, soll die Regelung so gefasst werden, dass im Anwendungsfall der gesetzlich bewirkten Ausgliederung keine Rückwirkung beikommt. Die Bekanntmachung nach Satz 2 ist aus Rechtssicherheitsgründen erforderlich, da sich mit der Wiederherstellung des früheren

kommunalen Status des Eingliederungsgebietes Verwaltungszuständigkeiten ändern und das Ortsrecht der Stadt Wilhelmshaven außer Kraft treten würde.

Zu § 7:

Da Gebietsänderungen generell aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen, sind die darauf folgenden Rechtshandlungen frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren (§ 20 Abs. 2 NGO, § 16 Abs. 2 NLO). Für die Gebietsänderungen durch das vorgeschlagene Gesetz soll das Gleiche gelten.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Das In-Kraft-Treten soll, soweit die Eingliederung nicht ohnehin rückwirkend vorgesehen ist, zeitnah erfolgen. Das trägt bei den §§ 1 bis 5 dem Umstand Rechnung, dass die Eingliederungsvoraussetzungen zumeist schon seit längerem erfüllt sind.

Zu Absatz 2:

Um der Dringlichkeit der in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Inkommunalisierung Rechnung zu tragen, d. h. die weiteren Schritte der Bauleitplanung möglichst schnell zu ermöglichen, soll insoweit auf eine Frist bis zum In-Kraft-Treten ausnahmsweise verzichtet werden.







